Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

MBISchul Nr. 7 15. Juni 2007

INHALT

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung46

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

(Hinweis:

Die Anlagen zu dieser Richtlinie sind auf Grund ihres Umfangs nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung. Sie sind im Internet unter http://www.hamburger-bildungsserver.de/hera/pdf/ABITURRICHTLINIEN_WEB/index_arl.htm abrufbar.)

Inhalt:

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren
- 2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen
- 2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- 3 Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren
- 3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen
- 3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- 4. Korrekturverfahren
- 4.1 Allgemeines Verfahren
- 4.2 Verwendung von Korrekturzeichen
- 5. Aufgaben für die mündliche Prüfung
- 6. Bewertung der Prüfungsleistungen
- 7. Bestimmung für die einzelnen Fächer
- 8. Schlussbestimmung

Anlagen

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg und an den Prüfungen teilnehmende Ersatzschulen. Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBI. 2003, S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.12.2004 (HmbGVBI. 2004, S. 485) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Regelungen für die einzelnen Fächer.

Diese Richtlinie ersetzt die

- "Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung" vom 18.06.2003 einschließlich der "Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 18.06.2003" vom 30.01.2006 und die
- Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung vom 3. November 2004.

2. Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren

2.1 Angaben zu den Schwerpunktthemen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den "Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben", die jährlich vom Amt für Bildung herausgegeben werden, sind für die Prüfungsfächer mit zentralen Aufgabenstellungen die Schwerpunktthemen genannt, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Rahmenpläne in den einzel-

nen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden.

Die Aufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Technik (Leistungskurs Technisches Gymnasium) und Betriebswirtschaft (Leistungskurs Wirtschaftsgymnasium) werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe erhalten die Schulen mit den "Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben" bezogen auf die entsprechende Abiturprüfung schriftliche Hinweise zu den einzelnen Prüfungsfächern mit Angaben

- zu den Schwerpunktthemen, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Lehrpläne bzw. Rahmenpläne in den einzelnen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden,
- zu der Art der Aufgaben, die in den jeweiligen Fächern gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Pr

 üflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen d

 ürfen.

Darüber hinaus erhalten sie für jedes Prüfungsfach eine Liste so genannter Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

Schülerinnen und Schüler, die das dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen oder die erst zu Beginn des zweiten oder dritten Halbjahres der Studienstufe in eine Hamburger Schule aufgenommen wurden, werden von den Fachlehrkräften, die sie in ihren schriftlichen Prüfungsfächern unterrichten, über die Schwerpunktthemen, insbesondere die des 1. und 2. Halbjahres der Studienstufe, angemessen informiert; ihnen wird dazu ausgegebenes Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsaufgaben werden von Aufgabenentwicklergruppen unter Leitung der Fachreferentinnen und Fachreferenten entworfen. Die Aufgabenvorschläge enthalten Erwartungshorizonte und Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung. Eine Kommission, die in der Regel aus Vertretern der Schulaufsicht, des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, der Schulen und der Fachreferentin bzw. dem Fachreferenten besteht, prüft und verabschiedet die Aufgabensätze.

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der Aufgaben, die der jeweiligen Fach- lehrkraft vorgelegt wird	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt wird	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Deutsch	4	4	1
Fremdsprachen:			
Englisch/Französisch/ Spanisch	2	2	1
Latein (weitergeführt)	2	1	1
Latein (neu aufgenommen)	1	1	1
2. Aufgabenfeld			
Gemeinschaftskunde	3	3	1
Leistungskurs Betriebswirtschaft (WG)	2	2	1
3. Aufgabenfeld			
Mathematik	6	2	2
Biologie	3	2	2
Leistungskurs Technik (TG)	2	1	1

Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den Fächern Bildende Kunst, Chemie, Datenverarbeitung (TG und WG), Griechisch, Geschichte, Geografie, Informatik, Musik, Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Physik, Volkswirtschaft (WG), Wirtschaft (Gy), Religion und Sport erfolgt durch das Amt für Bildung auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung geprüft, korrigiert bzw. modifiziert und ausgewählt.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der unten stehenden Tabelle (3.2) dargestellt.

Die Vorschläge müssen von der Fachlehrkraft verfasst und von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, geschrieben und vervielfältigt werden. Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorge- legt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss	
1. Aufgabenfeld				
Fremdsprachen	2	1	1	
Bildende Kunst	3	2	1	
Musik	3	2	1	
2. Aufgabenfeld				
Geschichte	3	2	1	
Geografie	3	2	1	
Pädagogik	3	2	1	
Psychologie	3	2	1	
Religion	3	2	1	
Philosophie	3	2	1	
Volkswirtschaft	3	2	1	
3. Aufgabenfeld				
Physik	3	2	2	
Chemie	3	2	2	
Informatik	3	2	2	
Datenverarbeitung (TG/WG)	4	3	3	
Sport	2	1	1	

4. Korrekturverfahren

4.1 Allgemeines Verfahren

Die Prüflinge kennzeichnen ihre Prüfungsarbeiten mit einer von der Behörde für Bildung und Sport sowie der Schule vorgegebenen Schul-Chiffre, der Kursbezeichnung und der Schülernummer, nicht jedoch mit ihrem Namen. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Erstkorrektorin oder einen Erstkorrektor und eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet.

Die für den Kurs zuständige Fachlehrkraft ist die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor. Sie oder er kennt die Zuordnung von Schülernamen und -chiffren. Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Ihr oder ihm sind weder die Schule, an der der Unterricht in dem Prüfungsfach erteilt wurde, noch die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor noch die Namen der Prüflinge bekannt. Die gegebenenfalls einzuschaltende Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor wird von der Behörde für Bildung und Sport bestimmt. Ihr oder ihm sind die Korrekturen und Gutachten der Erstkorrektur und der Zweitkorrektur bekannt.

Die Erstkorrektur erfolgt in roter Farbe, die Zweitkorrektur in grüner Farbe und die Drittkorrektur in schwarzer Farbe.

4.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden in allen Fächern mit verbindlichen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet. Die verbindlichen Korrekturzeichen finden sich in den jeweiligen Regelungen für die einzelnen Fächer.

5. Aufgaben für die mündliche Prüfung

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung dürfen keine Themen der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben.

Die Aufgaben sollen sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 APO-AH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß §2 der APO-AH bewertet.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form (ständiges Schreiben über den Rand, unleserliche Handschrift) können bei der Bewer-

tung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abgezogen werden. In den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

Bestimmung für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in Grund- und Leistungskursen, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 27.

8. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am 01.08.2007 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2008.

Anlagen

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Anlage 1: Deutsch Anlage 2: Englisch Anlage 3: Französisch Anlage 4: Griechisch Anlage 5: Latein Anlage 6: Russisch Anlage 7: Spanisch Anlage 8: Bildende Kunst

Anlage 9: Musik

Anlage 10: Darstellendes Spiel

gesellschaftliches Aufgabenfeld

Anlage 11: Gemeinschaftskunde

Anlage 12: Geografie Anlage 13: Geschichte Philosophie Anlage 14: Anlage 15: Psychologie Anlage 16: Religion Anlage 17: Wirtschaft

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 18: Biologie Anlage 19: Chemie Anlage 20: Informatik Anlage 21: Mathematik Anlage 22: Physik

zusätzlich in Beruflichen Gymnasien

Anlage 23: Betriebswirtschaft Anlage 24 Datenverarbeitung Technik

Anlage 25 Anlage 26 Volkswirtschaft

Sport

Anlage 27: Sport

7.6.2007 MBISchul 2007 Seite 46 B 21